

# **Straßenverkehrsordnung (StVO) Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 2 StVO**

## **Veranstaltererklärung**

Der/Die	als verantwortlicher Veranstalter des
Bezeichnung und Datum der Veranstaltung:	

erklärt, dass

1. der Bund, der Freistaat Bayern, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie die Straßenbaubehörden und Straßenbaulastträger von allen Ersatzansprüchen freigestellt werden, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. wir uns über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.
3. uns darüber hinaus und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) für Schäden zustehen, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.
4. wir uns ebenso verpflichten, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung, die auch die sich aus der Nr. 1 und 2 dieser Erklärung ergebenden Wagnisse deckt, mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen:  
  
500.000,00 € für Personenschäden (für die einzelne Person 100.000 €)  
100.000,00 € für Sachschäden  
10.000,00 € für Vermögensschäden.

Uns ist bekannt, dass es sich bei den aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung des Versicherungsschutzes stelle ich dem LRA Neuburg-Schrobenhausen als Erlaubnisbehörde zur Verfügung.  
Uns ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

5. wir die Kenntnisnahme darüber bestätigen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung nach § 8 Bundesfernstraßengesetz bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt. Wir bestätigen die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

Der Veranstalter hat die Möglichkeit, zur Reduzierung der Kosten die von den Straßenverkehrsbehörden zu erstellenden verkehrsrechtlichen Anordnungen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen ganz oder teilweise in eigener Verantwortung umzusetzen, oder sich Dritten bedienen. Der für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung Verantwortliche muss Inhaber der RAS 95/MVAS 99 sein. Dies gilt nicht für Maßnahmen durch die Feuerwehr.

Unterschrift:	Name in Druckschrift oder Stempel:
---------------	------------------------------------